

grundrißbeschreibung hinausgehend, die Entwicklungsgeschichte in den Vordergrund schiebt, erklärt „das Bestehen mehrerer voneinander getrennter und verschiedenen Zwecken dienender Siedlungen im Stadtraum“ und die Grundlagen der Stadtentstehung, vor allem die Stadtgemeinde. Demnach gliedert sich die Abhandlung von P. in die sieben Abschnitte: Burg, Wik, Kaufleute, Wikgraf, Kaufmannsgilde, Markt, Kaufmanns- und Königsrecht. — Die Burg war der Ausgangspunkt jeder deutschen Stadt, die ins 9.—11. Jh. zurückreicht, in Römer- wie in Bischofsstädten. Alle Burgen waren gemäß dem königlichen Befestigungsrecht königlich, wenn auch Anlage und Besitz von solchen schon im 10. und 11. Jh. tatsächlich an weltliche und geistliche Große übergingen. An diese Burgen schloß sich vielerorts eine besondere Handelsniederlassung von Kaufleuten, der Wik (P. führt in Übereinstimmung mit Frings diese Bezeichnung auf lat. *vicus* zurück, gibt aber S. 37 zu bedenken, daß das Volk sehr wohl an *wiken* = weichen gedacht und so den Wik als Zufluchtsort aufgefaßt haben kann). Der Wik war anfänglich nicht ummauert, wenn auch etwelche Befestigungen bestanden. Im 11. Jh. jedoch ließen viele Stadtherren Burg und Wik in einer Mauer zusammenschließen und förderten so die Vereinigung der bisher räumlich und rechtlich getrennten Bewohner. Im Wik wohnten ausschließlich Kaufleute, die besonders Luxushandel für die geistliche und ritterliche Oberschicht trieben. Schon seit karolingischer Zeit wurden einzelne Kaufleute mit der Königsmunt privilegiert, unter den Ottonen werden solche Privilegien an die gesamte Kaufmannschaft eines Wik verliehen, das *ius mercatorum*. Der Wikgraf, ein königlicher Beamter, sicherte die Kaufleute und ihr Recht. Diese rechtliche und räumliche Sonderstellung der Bewohner der Kaufmannssiedlung führte zu deren Zusammenschluß in der Gilde. Die Kaufmannsgilde war die politische Gemeinde des Wik. — Kaufmannsrecht erhielten die Kaufleute eines Wik in ihrer Gesamtheit, Marktrecht aber war ein Privileg für den Marktherrn, „eigene und fremde Kaufleute und Käufer zum Markte zuzulassen und von ihnen den Marktzoll zu erheben“. Ein grundlegender Unterschied, so daß wohl meist zum Wik ein Markt gehört, aber keineswegs immer. So ist es weder das Marktrecht noch ein abgeändertes Stammesrecht, aus dem das ma. Stadtrecht erwuchs, sondern das Recht der königlichen Kaufleute. Königsrecht und Kaufmannsrecht verschmolzen in einem Recht der Bürger, das für die Kaufleute und für die neuen Schichten der städtischen Bevölkerung, die Handwerker, galt.

E. B.

Walther Kienast, Deutschland und Frankreich in der Kaiserzeit (900 bis 1270) (Das Reich und Europa, Gemeinschaftsarbeit deutscher Historiker, hg. von Theodor Mayer u. Walter Platzhoff). Leipzig 1943, Koehler & Amelang; 262 S., 1 Kt. — Eine Geschichte der deutsch-französischen Beziehungen im hohen Ma. wird heute besonderes Interesse erwecken, und man darf dem vorliegenden Buch das Zeugnis ausstellen, daß es den weitschichtigen Stoff mit wissenschaftlicher Sachkunde sehr geschickt zusammenfaßt, dabei gut und fesselnd geschrieben ist und trotz der gelehrten Anmerkungen nicht nur dem Forscher, sondern auch einem gebildeten Publikum erwünschte Dienste leisten wird. Von den vier Kapiteln („Hauptabschnitten“) bringen drei, das 1., 3. und 4., die Darstellung der wichtigsten politischen Ereignisse nach den im zeitlichen Umfang recht verschiedenen Perioden von 900—1197/98—